



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 15. November 2017 die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 20. Dezember 2017 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. In der Ordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 3 und 4 abweichen.
- (2) Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 geforderten Umfang der einschlägigen Berufserfahrung zugelassen werden. Der Umfang muss aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelorniveau verortet ist.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.
- ²Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.
- ³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Rangleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbareren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 04. September 2008), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 19/17 vom 06. Februar 2017), und die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 02/16 vom 04. Januar 2016), außer Kraft.

Anlage I

- Anlage 1: Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) - awMA
- Anlage 2: Sustainability Management (MBA) - awMA
- Anlage 3: Governance and Human Rights (M. A.) - awMA
- Anlage 4: Performance Management (MBA) - awMA
- Anlage 5: gestrichen
- Anlage 6: Sozialmanagement (MSM) - awMA
- Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA
- Anlage 8: Strategic Management (MBA) – awMA
- Anlage 9: Master in Auditing (M. A.) - bwMA
- Anlage 10: Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA
- Anlage 11: Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA
- Anlage 12: Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA
- Anlage 13: Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M. Sc.) - bwMA
- Anlage 14: Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) – bwMA
- Anlage 15: Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) - bwMA

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

Anlage 1 Manufacturing Management/ Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Manufacturing Management/Industriemanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.

2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von Branche in der Produktion oder in produktionsnahen Bereichen (z.B. Controlling, Entwicklung) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Anlage 2 Sustainability Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weiteren Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung,
- eigene realistische Planung der Studienfinanzierung.

5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1

Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.

Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat
- aus Vollzeitpraktika.
- Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Governance and Human Rights können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium

max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit

max. 4 Punkte

Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten

max. 4 Punkte

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche, berufliche Tätigkeit im Bereich Governance und Menschenrechte	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

Anlage 4: Performance Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können.

2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie im Rahmen eines hauptberuflichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwirtschaft gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium mit Gesundheitsbezug (z.B. Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflegemanagement, Pflegewissenschaften) oder mit Bezug zu mindestens einem der zwei angebotenen Studienschwerpunkte voraus (z.B. Lehramt, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaften, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre). Zugang zum Weiterbildungsstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen nachweisen können.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen mit Gesundheitsbezug oder mit Bezug zu einem oder mehreren der zwei angebotenen Studienschwerpunkte. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Anlage 8 Strategic Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle ersten Abschlüsse in einem Studium aus allen Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Als einschlägig nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten,
- papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten
- Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE), beide mit mindestens Stufe B2

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter beruflicher Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland
- von mindestens 6 Monaten Dauer,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Die aufgeführten Nachweise sollten nicht älter als 4 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

4) Weitere Punkte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weitere Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
- Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung
- Wartesemester

Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Master in Auditing“ setzt einen qualifizierten ersten Abschluss in einem Studium voraus.

2) Berufserfahrung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Zugang zum Studiengang Auditing eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnrV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (sog. „Praxiszeit“).

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
- Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:
- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

4) Besondere Zugangsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 sowie denen des § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen hinaus gem. § 4 Abs. 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAAnrV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

Die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Studiengang Master in Auditing enthält die spezifischen und verbindlichen Regelungen zur Zugangsprüfung und ist dieser fachspezifischen Anlage beigelegt.

Eine an einer anderen Hochschule zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang erfolgreich bestandene Zugangsprüfung, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAAnrV entspricht, wird als gleichwertig anerkannt.

5) Zulassungsausschuss

Für den Studiengang Master in Auditing wird gem. § 5 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen ein separater Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende soll Er-

fahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein weiteres Mitglied hat über die Berechtigung zum Richteramt zu verfügen.

6) Zulassungsverfahren

Übersteigt die Anzahl der zulassungsfähigen Bewerbenden die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Vergabe gemäß folgendem Verfahren. Das in der Zugangsprüfung erzielte Ergebnis wird im hochschuleigenen Auswahlverfahren als zentraler weiterer punkterelevanter Bereich im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. Insgesamt können max. 14 Punkte erreicht werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Zugangsprüfung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Note 1 ▪ Note 2 ▪ Note 3 ▪ Note 4 	max. 6 Punkte <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Punkte ▪ 5 Punkte ▪ 4 Punkte ▪ 3 Punkte
Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussnote* 1 - 1,3 ▪ Abschlussnote* 1,4 - 1,6 ▪ Abschlussnote* 1,7 – 2,0 ▪ Abschlussnote * 2,1 – 2,5 	max. 4 Punkte <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Punkte ▪ 3 Punkte ▪ 2 Punkte ▪ 1 Punkt
Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu einem Jahr Berufstätigkeit ▪ über ein Jahr Berufstätigkeit 	max. 2 Punkte <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Punkt ▪ 2 Punkte
Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst ▪ Zivildienst ▪ Insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen ▪ Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> ▪ gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates ▪ gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder ▪ gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied ▪ Pflegezeiten von insgesamt über 1 Jahr ▪ Elternzeiten von über insgesamt 1 Jahr 	max. 2 Punkte <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt ▪ 2 Punkte ▪ 1 Punkt ▪ 1 Punkt

* Abschlussnoten mit zwei Nachkommastellen, werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Anlage unter anderem ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung nachweisen.

Dieses vorausgeschickt, gelten für die Zugangsprüfung folgende Regelungen:

§ 1 Ziel und Zwecke der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung soll eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, sicherstellen.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, nachweisen.
- (3) Die zu erreichende Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Verfahrensablauf

- (1) Der Studiengang startet im Mai eines jeden Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zugangsprüfung an zwei Terminen ablegen. Der zweite Termin für die Zugangsprüfung findet nur statt, wenn nach der ersten Zugangsprüfung noch potentielle Studienplätze vorhanden sind.
- (2) Der erste Termin der Zugangsprüfung ist Anfang Januar eines jeden Jahres, der zweite Termin im Februar/März eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Januar eines jeden Jahres beginnt am 01. November und endet am 30. November des Vorjahres. Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Februar/März eines jeden Jahres beginnt am 1. Februar und endet am 10. Februar desselben Jahres.
- (4) Die Termine der Zugangsprüfung werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (oder Äquivalent),
 - Beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (soweit vorhanden mit Transcript of Records),
 - Nachweis besonderer Englischkenntnisse,
 - Formloses Motivationsschreiben,
 - Nachweise über die gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV erforderliche Praxiszeit inklusive Prüfungstätigkeit,
 - Freistellungszusage des Arbeitgebers,
 - Erklärung, ob die/der Studierende eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - Ggfs. Nachweis gesellschaftlichen Engagements sowie von Eltern- oder Pflegezeiten.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen, die Nachreichung von Bewerbungsunterlagen zulassen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Zulassungsausschuss gem. § 5 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss des Studiengangs ist für die Aufgaben nach dieser Satzung zuständig.
- (3) Der Zulassungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.
- (5) Der Zulassungsausschuss bestimmt die in der Zugangsprüfung Aufsicht führenden Personen.

§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die in der fachspezifischen Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die geforderte Praxiszeit nach der aktuellen Fassung des § 3 WPAnrV nicht abgeleistet haben bzw. bis zum geforderten Zeitpunkt nicht ableisten werden können.
- (3) Die Nichtzulassung zur Zugangsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6 Inhalt und Anforderungen der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. In der Zugangsprüfung Wirtschaftsrecht machen die Fächer Bürgerliches Recht und Handelsrecht höchstens 1/3 der Punkte aus.
- (2) Die Aufgaben der Zugangsprüfung werden durch eine zusätzliche Aufgabenkommission geprüft. Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung (als Anlage beigefügt) drei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A-D unterteilt.
- (4) In jeder Klausur werden zwei der Prüfungsbereiche A-D abgeprüft.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Zulassungsprüfung über die Bestimmungen des § 14 zu belehren.

§ 7 Dauer der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren.
- (2) Jede Klausur umfasst drei Zeitstunden.
- (3) Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

§ 8 Hilfsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber ist die Benutzung von Gesetzestexten, IFRS und nicht programmierbaren Taschenrechnern gestattet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, die Klausuren der Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. Ein fachärztliches Attest kann verlangt werden.

§ 10 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen der Zugangsprüfung werden nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Note	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungsschema
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 - 100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

Die Bewertung in halben Zwischennoten ist zulässig.

- (2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

Note 1 = sehr gut

Note 1,01 bis 2,00 = gut

Note 2,01 bis 3,00 = befriedigend

Note 3,01 bis 4,00 = ausreichend

Note 4,01 bis 5,00 = mangelhaft

Note 5,01 bis 6,00 = ungenügend.

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

- (3) Die Klausuren der Zugangsprüfung werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß Abs. 1 bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (4) Zum Bestehen der Zugangsprüfung muss jeder Prüfungsbereich A- D mit der Note ausreichen (Note 4) bestanden werden. Dafür müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50% der Prüfungsaufgaben erfolgreich erbringen.
- (5) Das Gesamtergebnis wird vom Zulassungsausschuss aus den Noten der Prüfungsbereiche A- D berechnet.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Zulassungsausschuss teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob sie den Studienplatz annehmen.
- (2) Geht die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nicht fristgemäß ein, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber hingewiesen.
- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, teilt der Zulassungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern dieses schriftlich mit. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind den erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern die Ergebnisse der Prüfungsbereiche mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Die Namen der Aufsichtspersonen
 - Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber
 - Die Prüfungstermine und die an den Terminen abgeprüften Prüfungsbereiche
 - Bestätigung über die stattgefundene Belehrung über die Bestimmungen des § 14
 - Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von allen Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben und dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe
 - zu einem der Prüfungstermin nicht erscheint
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, entscheidet der Zulassungsausschuss, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Ergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Zulassungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses setzt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag nach Abschluss der Zugangsprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zugangsprüfung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Mai 2012 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) an der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen.

Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	C
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	C
6. Berufsrecht	B

	Kompetenzausprägung
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
▪ Kosten- und Leistungsrechnung	E
▪ Planungs- und Kontrollinstrumente	E
▪ Unternehmensführung und –organisation	E
▪ Unternehmensfinanzierung	E
▪ Investitionsrechnung	E
▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C
2. Volkswirtschaftslehre	
▪ Grundlagen	D
▪ Mikroökonomik	D
▪ Makroökonomik	D
▪ Wirtschaftspolitik	D
▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft	D
▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D

	Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5. Umwandlungsrecht	B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C

	Kompetenzausprägung
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A
5. Umwandlungssteuerrecht	-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-

Anlage 2: Aufstellung der in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Anlage 10 Baurecht und Baumanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baumanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaft, Architektur, des Bauingenieurwesens, der sonstigen Ingenieurwissenschaften, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften oder eines benachbarten Wissensgebiets voraus.

2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen für den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baumanagement“ eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Baubereich gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss auf begründeten Antrag.

Anlage 11 Competition & Regulation zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Competition & Regulation LL.M.“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaften voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können.

2) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Anlage 12 Corporate & Business Law zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder anderer fachnaher Studiengänge, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können, voraus.

2) Berufserfahrung

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Corporate & Business Law LL.M.“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte.
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Der Nachweis in Englisch kann geführt werden durch Vorlage einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung in der

- die ausgewiesene Abschlussnote von mind. 3,0 im Fach Englisch beträgt oder
- die Belegung des Faches Englisch als Prüfungsfach nachgewiesen ist oder
- die Belegung des Faches Englisch in mind. 4 Kurshalbjahren mit mind. 8 Punkten als errechnete Durchschnittsnote beträgt.

Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden zudem als ausreichend anerkannt:

- Cambridge exam = FCE mind. Level C
- IELTS 5,0
- TOEFL = internetbasierten Test mit mind. 80 Punkten.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert oder ein
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens achtzehnmonatige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Anlage 14 Tax Law – Steuerrecht zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Tax Law – Steuerrecht“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, BWL / VWL oder anderer fachnaher Studiengänge voraus.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine einschlägige Berufserfahrung von i. d. R. einem Jahr voraus. Diese sollte nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben worden sein.

Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung. Die Tätigkeit gilt als qualifiziert, wenn sie sich auf Tätigkeiten erstreckt, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem jur. Referendariat
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einschlägigen Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden sowie
- aus einschlägiger hauptamtlicher Beschäftigung im Wissenschaftsbetrieb einer Universität oder FH.

3) Sprachkenntnisse

Besondere Englischsprachkenntnisse sind nicht notwendig.

Anlage 15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL.M.“ setzt ein im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mind. 1. Staatsexamen), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften, VWL, BWL, des Ingenieurwesens oder eines anderen fachnahen Studiengangs, sofern in diesen gleichwertige Qualifikationen im Bereich Recht nachgewiesen werden können, voraus. Die Entscheidung über die hinreichende Schwerpunktsetzung im Bereich Recht bei den anderen als den juristischen Studiengängen obliegt dem Zulassungsausschuss.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen grundlegende Englischkenntnisse nachweisen. Für den Nachweis ist in der Regel die Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung ausreichend. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, können auf Antrag und nach Einzelprüfung auch anerkannt werden:

- Die Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- ein dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten Dauer oder
- eine englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de